Der Danziger Lebensmittelhandel

Mitteilungen der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel

Verantwortlich für diesen Teil Dr. Hans Acker, Danzig

Nummer 12 | **Dezember 1936** | **3. Jahrgang**

Ordentliche Hauptversammlung der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel

Die Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel hielt am Donnerstag, dem 26. November 1936 im „Danziger Hof" ihre diesjährige ordentliche Hauptversammlung ab. Die Einladung war satzungsgemäß durch das Fachorgan (DWZ. Nr. 45 vom 6. 11. 1936), sowie außerdem durch eine Bekanntmachung im „Danziger Vorposten" und in den „Danziger Neuesten Nachrichten" vom 24. 11. 1936 erfolgt. Der große Saal des „Danziger Hof" war bis auf den letzten Platz gefüllt. Der Fachgruppenleiter Walter Nickel stellte zunächst die ordnungsmäßige Ladung der Mitglieder sowie die Tagesordnung fest. Als Gäste konnte er sodann die Vertreter des Senats, der Industrie- und Handelskammer, des Polizeipräsidenten, des Treuhänders der Arbeit, des Preisprüfungskommissars, des Landesarbeitsamtes und des Staatlich-Chemischen Untersuchungsamtes begrüßen. Sein besonderer Gruß galt den Vertretern der Parteidienststellen (Gauwirtschaftsberater, Amt für Handel und Handwerk bei der Gauleitung, Betriebsgemeinschaft Handel und Handwerk, Berufserziehungsamt und Jugendamt der Danziger Arbeitsfront).

Im Mittelpunkt der Fachgruppenversammlung stand eine Ansprache des Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Hugo Schnee. Der Vortragende zeichnete noch einmal ein Bild von den Sorgen und Nöten des Lebensmittelhändlers, die nicht zuletzt darauf zurückzuführen seien, daß der Lebensmitteleinzelhändler mit der Verbraucherschaft tagtäglich immer wieder in Berührung träte, wobei zwei wichtige Momente eine Rolle spielen. Erstens stellte der Lebensmitteleinzelhandel eine Art Stoßdämpfer dar, der die Schwankungen der Großhandelspreise auf dem Weltmarkt auffangen müsse und sich somit schützend vor den Verbraucher stelle. Zweitens habe der Lebensmitteleinzelhandel die ethische Aufgabe, auf die Verbraucherkreise psychologisch einzuwirken. Anschließend gab Präsident Schnee einen Ueberblick über die großen außenpolitischen Zusammenhänge, die erkennen lassen, daß der Politik das unbedingte Primat vor der Wirtschaft gebühre und daß in dieser Politik unser deutsches Vaterland bereits wieder zu einem Machtfaktor geworden sei.

Der wiederholt von Beifall unterbrochenen Ansprache des Präsidenten der Industrie- und Handelskammer ging ein Bericht des Geschäftsführers der Fachgruppe, Dr. Acker, sowie ein Bericht des Fachgruppenleiters, Walter Nickel, über die allgemeine wirtschaftliche Lage des Kolonialwareneinzelhandels voran. Wegen Raummangel kann auf diese Berichte erst in der nächsten Nummer unseres Fachorgans eingegangen werden.

Der Vertreter des Berufserziehungsamtes der Arbeitsfront, v. Rosbitzki, wies auf die zusätzliche Schulungsmöglichkeit bei der Arbeitsfront hin und bat diejenigen Kolonialwareneinzelhändler, die Lehrlinge bzw. Personal beschäftigen, ihre Gefolgschaftsmitglieder auf die Benutzung der zusätzlichen Schulungsmöglichkeit in der Arbeitsfront aufmerksam zu machen.

Die Anwesenden nahmen die Ausführungen der einzelnen Redner mit Zustimmung und Beifall auf. Nachdem der Fachgruppenleiter zum Punkt „Verschiedenes" noch einige Bekanntmachungen gemacht und insbesondere auf die zur Verteilung gelangte Druckschrift „Kampf dem Verderb" aufmerksam gemacht hatte, gab er der allgemeinen Zufriedenheit über den Verlauf der Versammlung noch einmal Ausdruck, ermahnte die Fachgruppenangehörigen zur tätigen Mitarbeit und Selbsterziehung und schloß die Versammlung mit der Führerehrung.

Zwei neue Preisanordnungen

1. Geflügel.

Für Fleischerläden und alle Lebensmittelgeschäfte sind für den Kleinverkauf von Gänsen und Enten folgende Höchstpreise festgesetzt:

			Höchstzuschlag
a) Gänse im Ganzen:			
I. Qualität: Mastgänse im Mindestgewicht von 10 Pfd. . .	per Pfd.	70 P	+ 15 P
II. Qualität: Alle übrigen Gänse . . .	per Pfd.	60 P	+ 15 P
b) Gänse aufgehauen:			
Keulen und Brust, auch mit Rückenteil	per Pfd.	85 P	+ 15 P
Rücken . .	per Pfd.	75 P	+ 15 P
Gänseklein .	per Pfd.	60 P	+ 15 P
c) Enten:			
I. Qualität . .	per Pfd.	85 P	+ 15 P
II. Qualität . .	per Pfd.	75 P	+ 15 P

Die zum Verkauf gestellten Gänse und Enten sind nach Qualitäten zu kennzeichnen und zwar durch eine Marke am Halse der Gänse und Enten mit der Bezeichnung I oder II in deutlicher Schrift. Ferner sind die Gänse und Enten nach Qualitäten getrennt an den Verkaufsständen aufzuhängen.

2. Oelhaltige Futtermittel.

Die Aufschlagsspannen für den Verkauf von Oelkuchen und Oelkuchenschrot an den Verbraucher dürfen betragen bei:

a) Sojaschrot . . .	höchstens 15 % auf den Importpreis zuzüglich Einfuhr-, Zoll- und Anfuhrspesen bis zum Lager.
b) sonstige Oelkuchen bzw. Schrot . . .	höchstens 15 % auf den jeweiligen Großhandelstagespreis.

Geschäftsbewegungen im Monat November 1936

Im Monat November 1936 haben der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel 29 Anträge auf Grund der Verordnung zum Schutze des Einzelhandels zur Begutachtung vorgelegen. Damit wächst die Zahl der bisher durch die Fachgruppe bearbeiteten Anträge auf Veränderungen im Kolonialwareneinzelhandel Danzigs im Jahre 1936 insgesamt auf 395.

Die 29 Anträge im Monat November 1936 verteilen sich nach ihrem Zweck wie folgt:

I. Betr. Neuerrichtung . . . . . . 5 Anträge,
II. betr. Geschäftsübernahme . . . . 13 Anträge,
III. betr. Verlegung . . . . 7 Anträge,
IV. betr. Ausdehnung des Warenkreises 4 Anträge,
V. betr Erweiterung des Verkaufsraumes . . . . — Anträge.

In 19 Fällen waren die Voraussetzungen (persönliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und volkswirtschaftliches Bedürfnis) für eine Befürwortung nicht gegeben.

Ladenschluß vor Weihnachten

Für die erhöhte Beanspruchung der Verkaufsgeschäfte des Handelsgewerbes während der Zeit vor Weihnachten hat der Senat bestimmt, daß an den beiden letzten Sonntagen vor dem Weihnachtsfest — das sind diesmal der 13. und 20. Dezember — alle Ladengeschäfte in der Zeit von 14 bis 18 Uhr geöffnet sein dürfen. Außerdem wird die Geschäftszeit für die sechs letzten Wochentage vor dem Heiligen Abend, also für den 17., 18., 19., 21., 22. und 23. Dezember, bis 19 Uhr verlängert. Am 24. Dezember ist allgemeiner Geschäftsschluß bereits um 17 Uhr.

Die Arbeitszeit der in offenen Geschäften beschäftigten Angestellten und Arbeiter darf auch bei verlängerter Verkaufszeit 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Angestellte und Arbeiter unter 18 Jahren dürfen nicht in der Zeit zwischen 20 und 7 Uhr beschäftigt werden.

Im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen und der Angestellten und Arbeiter ist es dringend notwendig, diese Verkaufszeiten sorgfältig innezuhalten. Im besonderen ist es dringend notwendig, bei der erhöhten Beanspruchung der Geschäfte nicht mit Ueberstunden zu arbeiten, sondern zusätzliche Aushilfskräfte einzustellen, um arbeitslosen Volksgenossen wenigstens aushilfsweise zu Arbeit und einem Weihnachtsverdienst zu verhelfen.

Ueber die Regelung der Arbeitszeit zu Weihnachten und Neujahr hat der Senat jetzt noch folgende Bestimmungen getroffen, die für alle Betriebe des Gewerbes und Handels im Gebiete der Freien Stadt Danzig gelten:

Der Ausfall an der normalen wöchentlichen Arbeitszeit während der Zeit vom 24. 12. 1936 bis 2. 1. 1937, insbesondere der Arbeitsausfall am 1. und 2. Weihnachtsfeiertage und am Neujahrstage kann in dem Zeitabschnitte vom 30. 11. 1936 bis 8. 1. 1937 durch Ueberstundenarbeit ausgeglichen werden.

Diese Genehmigung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit einschl. der Vor- und Nacharbeit darf an den Wochentagen Montag bis Freitag 10 Stunden und am Sonnabend 8 Stunden nicht überschreiten.
2. Dauert die tägliche Arbeitszeit einschl. der Vor- und Nacharbeit länger als 8 Stunden, so ist eine Pause von mindestens einstündiger Dauer zu gewähren.
3. Diejenigen Betriebe, die von dieser Genehmigung Gebrauch machen, haben ein Verzeichnis zu führen, aus dem die in Anwendung der Genehmigung innerhalb des festgesetzten Ausgleichszeitraumes vor- oder nachgearbeiteten Arbeitsstunden zu ersehen sind. Das Verzeichnis ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt auf Verlangen vorzulegen.

Die besonderen Schutzbestimmungen für Frauen und Jugendliche bleiben unberührt.

Die Genehmigung gilt nur für solche Beschäftigten, welche durch die auf die Wochenwerktage fallenden gesetzlichen Feiertage einen Ausfall an normalem Verdienst haben würden und für die eine Bezahlung dieser in die Woche fallenden Feiertage durch eine Tarif- bzw. Betriebsordnung oder durch festes Monats- bzw. Wochenentgelt nicht geregelt ist.

Die hiernach durchzuführende Regelung der Ueberarbeit ist vorher im Vertrauensrat zu beraten.

Meß- und Wiegegeräte rechtzeitig nacheichen lassen!

Sämtliche mit dem Jahresstempel 34 gestempelten Meß- und Wiegegeräte verlieren mit Ablauf dieses Jahres ihre Gültigkeit und verfallen dann der polizeilichen Beschlagnahme. Außerdem muß die Polizei gegen die Besitzer solcher Geräte Strafanzeige erstatten.

Um sich vor Geldstrafen und Verlusten der wertvollen Geräte zu schützen, ist es daher dringend erforderlich, sofort auf sämtlichen Waagen, Gewichten, Maßen und Meßapparaten die Jahresstempel genau nachzusehen und diejenigen Geräte, deren letzter Jahresstempel 34 oder noch älter oder unkenntlich ist, umgehend dem Staatlichen Eichamt in Danzig, Kielgraben 3a, zur Nacheichung vorzulegen.

Bei großen Waagen, Petroleumapparaten, Neigungswaagen (Schnellwaagen) und festeingebauten Waagen muß die Nacheichung am Gebrauchsort umgehend beim Eichamt beantragt werden.

Lehrgang: Unsere Lebens- und Genußmittel

Wie uns die GBG Handel in der Danziger Arbeitsfront mitteilt, werden auch im Winterhalbjahr 1936/37 in der zusätzlichen und fördernden Berufserziehung bei der BG „Lebens- und Genußmittel" Lehrgänge durchgeführt. Leider muß festgestellt werden, daß die Beteiligung an diesen Lehrgängen, insbesondere an dem Lehrgang „Unsere Lebens- und Genußmittel (mit zahlreichen Versuchen und Lichtbildern)" im Verhältnis zu der Zahl der Gefolgschaftsmitglieder in unseren Betrieben, gering ist. Vom Standpunkt unserer Danziger Wirtschaftslage gesehen, ist es zu bedauern, daß von Betriebsführern und Gefolgschaft die Gelegenheit, eine über den Rahmen des Betriebes hinausgehende fachliche Schulung, wie sie besser nicht gedacht werden kann, zu erhalten, nicht wahrgenommen wird. Es wird deshalb heute nochmals auf den in der vorletzten Nummer (Oktober) veröffentlichten Winterarbeitsplan 1936/37 der Danziger Arbeitsfront hingewiesen und den Betriebsführern dringend empfohlen, ihre Gefolgschaftsmitglieder zur Teilnahme an den Lehrgängen der DAF zu veranlassen.

Der Lehrgang „Unsere Lebens- und Genußmittel" sieht u. a. bei allen wichtigen Warengruppen praktische Winke für den Verkäufer vor. Verkauf-

übungen werden abgehalten. Ebenso werden auch Betriebsbesichtigungen (Amada, Degner & Ilgner und andere Firmen) durchgeführt. Die Leitung liegt in Händen des Pg. Erich Jantzen. Von größter Wichtigkeit ist die Wahrnehmung dieser Lehrgänge z. B. auch für den Gehilfen, der noch nicht im Besitz seines Gehilfenzeugnisses ist und ebenso auch für den Lehrling, der vor Beendigung seiner Lehrzeit steht. Keine bessere Vorbereitung für die Handelskammerprüfung kann es u. E. geben.

Also Betriebsführer, aufgemerkt und mit Euren Gefolgschaftsmitgliedern Rücksprache gehalten über diese wichtigen berufserzieherischen Maßnahmen in der Danziger Arbeitsfront!

Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung

Zur weiteren Sicherung eines geordneten Arbeitseinsatzes hat der Senat der Freien Stadt Danzig eine Verordnung über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung folgenden Inhalts erlassen:

„Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung dürfen für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge nur vom Landesarbeitsamt betrieben werden: Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Senats. Aufnahmen von Bewerbungen und Angeboten für Arbeitsstellen und Lehrstellen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen periodisch erscheinenden Druckschriften gelten nicht als Arbeits- und Stellenvermittlung.

Die Arbeitsvermittlung hat die Aufgabe, schaffende Menschen, die als Arbeiter, Angestellte oder Lehrlinge arbeiten wollen, an den Arbeitsplatz zu bringen, den sie nach ihrer körperlichen, geistigen und charakterlichen Eignung zum Wohle der Volksgemeinschaft am besten ausfüllen können. Dabei sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeitsuchenden zu berücksichtigen.

Die Berufsberatung hat die Aufgabe, die Allgemeinheit über die für das Volk und seine Wirtschaft entscheidende Bedeutung der Berufswahl aufzuklären und Personen, die vor der Berufswahl oder einem Berufswechsel stehen, unter Auskunfterteilung über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten bei ihrer Wahl zu beraten. Die Raterteilung hat die körperliche, geistige und charakterliche Veranlagung des Ratsuchenden, seine Neigungen und seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Berufswahl ist von der Uebersicht über den gesamten Arbeitseinsatz aus so zu lenken, daß der notwendige und geeignete Nachwuchs in den Berufen gesichert, übermäßiger Zudrang jedoch abgewehrt wird. Die Wahl des Berufes, bei der das eigene Ich dem Wohle des Volksganzen unterzuordnen ist, muß der Ratsuchende aus eigner Verantwortung treffen.

Die Lehrstellenvermittlung hat als Abschluß der Berufsberatung die Aufgabe, den jugendlichen Berufsanwärter in eine beruflich, erzieherisch, sittlich und gesundheitlich einwandfreie Lehrstelle zu bringen, in der er seine körperlichen, geistigen und charakterlichen Anlagen zum Wohle der Volksgemeinschaft entwickeln kann.

Zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung kann der Senat Verordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund des § 3 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Landesarbeitsamts ein.“

Durch diese Verordnung werden jedoch die Vorschriften der Verordnung über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer, die Vorschriften des Statuts der Industrie- und Handelskammer und insbesondere der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel, wonach die Fachgruppe Richtlinien zur Ausbildung und Förderung des kaufmännischen Nachwuchses erlassen und Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung des Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandels bezwecken, gründen, unterhalten und unterstützen kann, in keiner Weise berührt. Vielmehr werden diese neuen Verordnungen die engste Zusammenarbeit des Landesarbeitsamtes mit der Industrie- und Handelskammer und unserer Fachgruppe zur Folge haben.

Ladenschild als Reklame

Durch Verordnung vom 20. Juli 1936 in Verbindung mit einer Bekanntmachung des Polizeipräsidenten vom 14. September 1936 hat bekanntlich der § 15a der Gewerbeordnung eine weitgehende Umgestaltung erfahren. Der § 15a in seiner neuen Fassung schreibt vor, daß mit Wirkung ab 1. Oktober 1936 die Inhaber offener Ladengeschäfte, offener Werkstätten und der Gast- und Schankwirtschaften an ihren Eingängen und Schaufenstern ordnungsmäßige Firmen- bezw. Inhaberschilder oder entsprechende Aufschriften führen müssen.

Die Oktobernummer unseres Fachorgans hat in dem Artikel „Das neue Ladenschild“ eingehend diese neue Bestimmung behandelt (DWZ. Nr. 41 S. 596ff.).

Von vielen Gewerbetreibenden wird nun die Meinung vertreten, daß sie mit ordnungsmäßiger Anbringung der Aufschriften usw. ihren gesetzlichen Verpflichtungen entsprochen haben. Aber nur wenige bedenken, daß gleichzeitig auch eine baupolizeiliche Genehmigung erforderlich sein kann.

Nach vorangegangener Verhandlung zwischen dem Polizeipräsidenten und dem Staatl. Baupolizeiamt Danzig ist folgendes festgestellt worden: Es ist bisher nicht üblich gewesen, die auf Grund des alten § 15a der Reichsgewerbeordnung geforderten Inhaberschilder baupolizeilich zu genehmigen, weil für die Anbringung dieser Schilder im wesentlichen ein öffentliches Interesse vorliegt. Auch nach Umgestaltung des § 15a wird kein Wert darauf gelegt, diese Beschriftungen als genehmigungspflichtig anzusehen.

Sollte jedoch ein Verpflichteter aus dieser Verordnung für sich besondere Vorteile zu ziehen beabsichtigen, d. h. die Beschriftung so groß ausführen, daß sie einer Reklame gleichkommen sollte, dann wird die baupolizeiliche gebührenpflichtige Genehmigung nachzusuchen sein.

Achtung! Mitglieder der Fachgruppe auf dem Lande!

Mit diesem Heft beginnt nachstehend die Veröffentlichung aller Kolonialwarengeschäfte auf dem Lande, und zwar zunächst im Gebiet Kreis Großes Werder, dann Kreis Danziger Niederung und zum Schluß Kreis Danziger Höhe.

Da naturgemäß die ländlichen Verhältnisse die Aufstellung eines lückenlosen und fehlerfreien Verzeichnisses aller ländlichen Kolonialwarenverkaufsstellen erschweren, werden alle Inhaber solcher Geschäfte zur tätigen Mitarbeit aufgefordert. Sie werden insbesondere gebeten, der Geschäftsstelle der Fachgruppe Unstimmigkeiten, insbesondere in dem nachstehenden Verzeichnis fehlende Geschäfte nach Danzig, Langgasse 43/45 II, zu melden.

II. Danzig-Land.

A. Großes Werder.

Ortschaft	Bezirk	Inhaber
Altmünsterberg	XVa	Joost, Otto
Altweichsel	XVa	Klein, Johannes
Bärwalde	XVI	Wiens, Artur
Bahrendt	XV	Sprunk, Oskar Streich, Paul
Barenhof	XVI	Kuhn, Adolf Rohde, Otto Roth, Johannes
Biesterfelde	XVa	Adrian, Gustav Kallenbach, Johannes
Brunau	XVI	Dyck, Willi Simon, Emil Toepper, Eduard
Damerau	XV	Birr, Adolf Ducki, Max Schroeder, Hans
Eichwalde	XV	Preuß, Paul
Einlage	XVI	Haak, Paul
Fürstenau	XVI	Brödtler, Gertrud Klose, Maria
Fürstenwerder	XVI	van Bergen, Charlotte Freitag, Johannes Krebs, Paul
Gnojau	XVa	Meyer, Walter
Grenzdorf A	XVI	Grindemann, Theodor Kinski, Otto
Grenzdorf B	XVI	Sellke, Julius
Groß Lesewitz	XV	Schinkowski, Franz Steffens, Walter
Groß Lichtenau	XV	Abraham, Ludwig Böhnke, Emil Relikowski, Franz Schmidt, Willy
Groß Mausdorf	XV	Giesler, Robert Manhold, Kurt
Groß Montau	XVa	Griese, Johann Schüle, Walter
Halbstadt	XV	Wahl, Agathe
Holm	XVI	Bremert, Otto Fischer, Gustav
Horsterbusch	XV	Hein, Richard Mock, Heinrich
Jankendorf	XVI	Potrich, Gustav Prohl, Ernst
Jungfer	XVI	Bansemer, Edwin Kaisers Kaffee-Geschäft Klingenberg, Max
Kalthof	XVa	Bettin, Paul Biermann, Hermann Erasmus, Arthur Graff, Abraham Janzen, Anna Kaisers Kaffee-Geschäft Moldenhauer, Emil Nieblau, Gertrud Reimer, Otto Wardetzki, Bruno Zörnack, Johannes
Kaminke	XV	Schüle, Mathilde
Klein Lichtenau	XV	Adrian, Eugen Zube, Hugo
Klein Mausdorf	XVI	Hoge Wwe.
Klein Montau	XVa	Schröder, Marie
Krebsfelde	XVI	Peters, Paul
Kunzendorf	XVa	Kutschinski, Johann Mollenhauer, Ella Neumann, Konrad
Ladekopp	XVI	Wiebe, Arthur Wittbrodt, Reinhold
Lakendorf	XVI	Schuhmacher, Ernst
Ließau	XVa	Bornowski, Martin Kruch, Emilie Neumann, Georg Soennert, Emil Szczeblewski, Robert
Lindenau	XV	Dahlke, Paul
Lupushorst	XV	Klassen, Cornelius Landig, Jakob
Marienau	XVI	Richter, Walter
Mielenz	XVa	Kaschubowski, Leo Neumann
Mierau	XV	Gutowski, Emil

Betriebsstelle Ortschaft	Bezirk	Inhaber
Neukirch	XV	Friesen, Max
		Reich, Walter
Neumünsterberg	XVI	Sprunk, Elise
Neuteich	XV	Bruchmann, Albert
		Ferst, Otto
		Haufler, Helene
		Kaisers Kaffee-Geschäft
		Klettke, Paul
		Korzeniewski, Stanislaus
		Kossowski, Karl
		Matzkuhn, Fritz
		Penner, Heinrich
		Plebuch, Albert
		Wilhelm, Emil
Neuteicherwalde	XV	Aßmann, Paul
Niedau	XV	Ruhnau, Herbert
Orloff	XVI	Thimm, Johannes
Palschau	XV	Geske, Samuel
		Kuranski, Walter
		Kwiatkowski, Fritz
Parschau	XV	Strauß, Ernst
Petershagen	XV	Albrecht, Erich
Pieckel	XVa	Durau, Alfons
		Gerlach, Bruno
Platenhof	XVI	Epp, Otto
Pordenau	XV	Fitzki, Julius
Prangenau	XV	Roß, Erich
Reinland	XVI	Adler, Johann
		Preuß, Hugo
Rückenau	XVI	Hiepler, Martin
Schadwalde	XV	Burkowski, Josef
Schönau	XVa	Gurky, Richard
		Wohlfahrt, Fritz
Schöneberg	XVI	Andres, Luise
		Czapiewski, Aloysius
		Groß, Paul
		Hellwig, Theodor
		Kaisers Kaffee-Geschäft
		Kettler, Johannes
		Radtke
		Schillkowski, Johann
		Schlottke, Hermann
		Wilhelm, Franz
		Wilhelm, Rudolph
Schönhorst	XVI	Zienau, Kurt
Schönsee	XVI	Keiper, Johannes
		Knorr, Otto
		Reinhold, Marie
Simonsdorf	XVa	Moldenhauer, Hedwig
Stuba	XVI	Ehmke, Heinrich
Tannsee	XV	Dau, Paul
Tiege	XVI	Trzinski, Willy
Tiegenhagen	XVI	Scherer, Käte
		Seidler, Johannes
		Wronski, Geschwister
Tiegenhof	XVI	Berg, Albert
		Bernhard, Carl
		Beygrau, Walter
		Claaßen, Aron
		Ebler, Robert
		Franz, Ernst
		Kaisers Kaffee-Geschäft
		Klingenberg, Eitel-Friedrich
		Kornowski, Albert
		Kreowski, Margarete
		Moede, Andreas
		Penner, Gerhard
		Penner, Heinrich
		Penner, Hermann
		Penner, Willi
		Preuß, Gustav
		Sperling, Franz
		Weiß, Erich
		Wendt, August
		Wiebe, Johannes
Tiegenort	XVI	Kaisers Kaffee-Geschäft
		Krüger, Ewald
		Krüger, Robert
		Wichmann, Eitel Fritz
Tragheim	XV	Fink, Richard
Tralau	XV	Kutschinski, Martha
		Thors, Franz
Warnau	XV	Balber, Oskar
Wernersdorf	XVa	Beutler, Otto
		Reinhold, Johann
Wolfsdorf	XV	Hohenfeld, Adolf
Zeyer	XVI	Hensel, Bertha
		Kobisch
		Neumann, Auguste
		Schmidt, Richard
Zeyersvorderkampen	XVI	Thießen, Hermann

(wird fortgesetzt)

Druck von A. Schroth, Danzig